Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2002/06/03 KUVS-1517-1518/4/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.2002

Rechtssatz

In den Spruch ist aufzunehmen, welches bestimmte Zeichen des Straßenaufsichtsorganes vom Lenker nicht befolgt wurde (Einstellung des Verfahrens).

Schlagworte

Straßenaufsichtsorgan, Konkretisierung, Sprucherfordernis, Zeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at